

Zu Berliner Urteilen in einem Mordprozess

Zwei Urteile, jeweils 14 Jahre Freiheitsentzug, des Berliner Landesgerichts zu einem von zwei Personen gemeinschaftlich begangenen Meuchelmord, machen mich sprachlos und wütend zugleich. Zwei 20jährige Männer, im Sinne des Jugendstrafgesetzes „Heranwachsende“, ermorden gemeinschaftlich eine im 8. Monat schwangere junge Frau in solch perfider Art und Weise, dass es wohl kaum noch grausamer vorstellbar ist. Der eine Täter, der Freund des Opfers, möchte sich den bevorstehenden Vaterpflichten entziehen, der zweite tut es aus reiner Mordlust, wie es das Gericht feststellt. In den Wald von beiden Tätern gelockt, wird die werdende Mutter mehrmals in den Leib gestochen und letztlich mit vorher extra dafür gekauften Benzin übergossen, angezündet, und sie verbrennt bei lebendigem Leibe. Das Jugendstrafgesetz sagt dazu: Wird ein *Heranwachsender* (also 18- bis 20-Jähriger) eines Mordes schuldig gesprochen, so beträgt das Höchstmaß 15 Jahre, wenn dies wegen besonderer Schwere der Schuld erforderlich ist ([§ 105](#) Abs. 3 S. 2 JGG, Neuregelung seit Anfang September 2012). Und weiter in einem Kommentar dazu: Auf Heranwachsende ist das Jugendstrafrecht nur anzuwenden [...] dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder wenn es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, wird das normale Strafrecht angewandt.

In diesem Waldstück gehe ich öfters spazieren und komme immer wieder an diesem Tatort vorbei, an dem auch nach über einem Jahr viele Gegenstände der Erinnerung und der Trauer liegen. Das immer wieder sehend, diese teuflische Grausamkeit durch den Gerichtsbericht vor Augen, entstehen für mich zwei Fragen: Warum greift nicht doch das normale Strafrecht? Und nun doch nicht das Höchstmaß von 15 Jahren für diese als „Heranwachsende“ heimtückisch Mordende? Nur weil kein Zeuge unmittelbar zugegen war, wurde 1 Jahr mildernd erlassen, jedoch die Indizien eine logische und erdrückende Beweiskette bilden? Für solche Urteile habe ich kein Verständnis!

Helmut Holfert
Berlin

Berlin, 22. 02. 2016